



Schutzverordnung Grand Hotels Bad Ragaz Kulturobjekte

M 1 : 2000 Genehmigung

Vom Gemeinderat beschlossen am: 7. November 2006

Der Gemeindepräsident:  Der Gemeinderatsschreiber: 

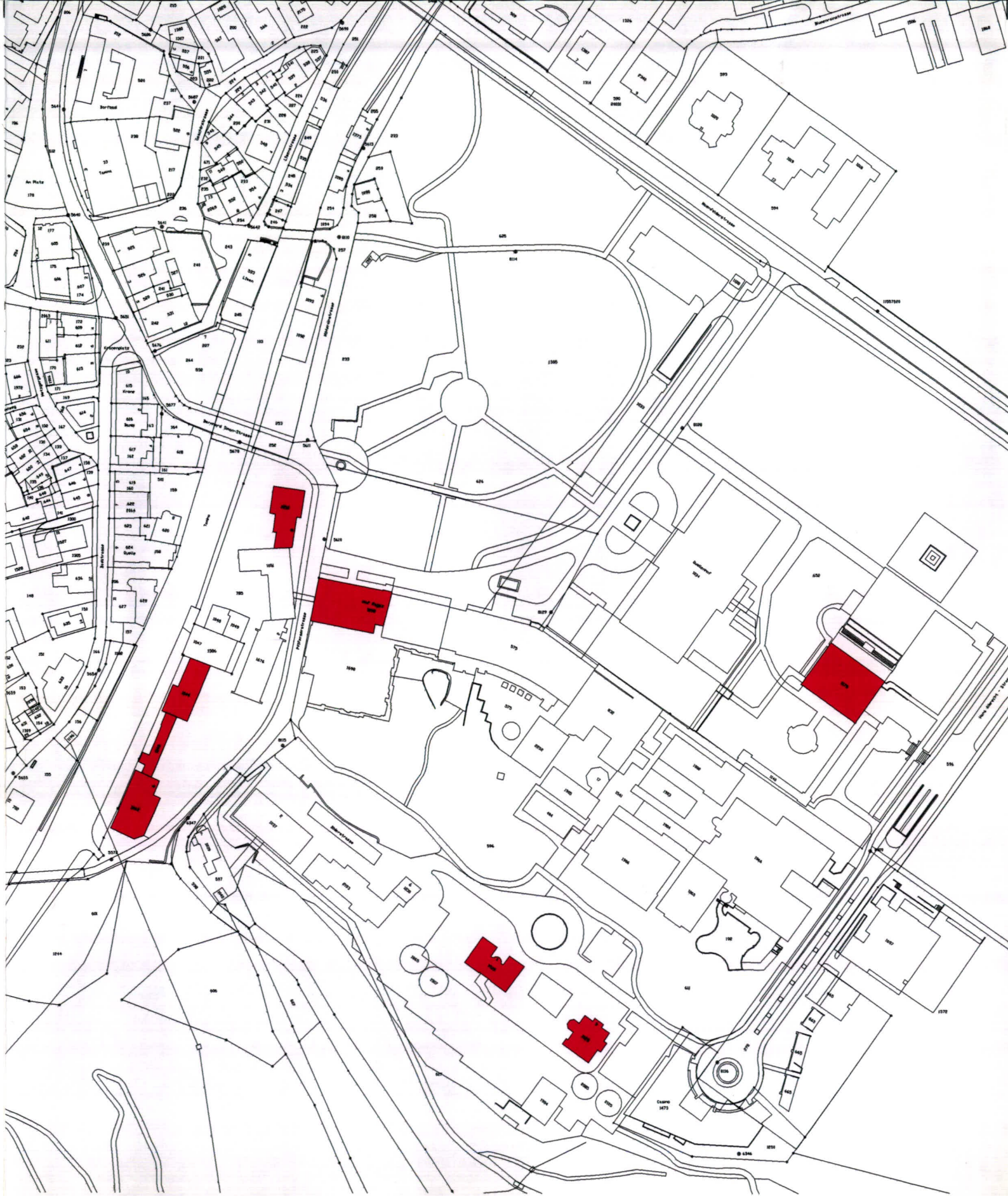
Öffentlich aufgelegt vom: 14. November bis: 13. Dezember 2006

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am: -8. Mai 2007

Mit Ermächtigung
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



Plandatum: 30. Oktober 2006 Plannummer: 92.1-04/002AC



Festlegung

 Kulturobjekt geschützt

 neu



Der Gemeinderat Bad Ragaz erlässt gestützt auf Art. 98 ff. des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (sGS 731.1) und Art. 136 lit. g des Gemeindgesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) nachstehende

Schutzverordnung Grand Hotels Bad Ragaz, Kulturobjekte

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck
Diese Verordnung bezweckt die Erhaltung der Kulturobjekte im Gebiet der Grand Hotels Bad Ragaz.

Art. 2 Verhältnis zu anderem Recht
Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.

II. Besondere Vorschriften für die Kulturobjekte

Art. 3 Kulturobjekte
Soweit durch Vereinbarung mit dem Grundeigentümer oder mittels Verfügung nichts anderes bestimmt, sind die im Plan bezeichneten Kulturobjekte gemäss Art. 98ff BauG geschützt. Sie sind in ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten.

III. Vollzug

Art. 4 Bewilligungspflicht
Die Bewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG wie folgt ausgedehnt:
sämtliche bauliche Veränderungen (inkl. Renovationen) an Kulturobjekten, inkl. Fassadenänderung

Art. 5 Bewilligung, Zuständigkeit

¹ Bewilligungspflichtige Vorkehren nach Art. 4 dieser Schutzverordnung sind unter Vorbehalt anderer Gesetzgebungen und Bestimmungen zu bewilligen, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird.

² Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Kulturobjekten zur Folge haben, können nur erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt.

³ Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt, werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt.

Art. 6. Aufsicht und Pflege

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung aus.

² Pflege und Unterhalt der Kulturobjekte sind Sache des Eigentümers.

Art. 7 Strafbestimmungen
Wer gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung verstösst, wird mit Haft oder Busse bestraft. Strafbar sind vorsätzliche und fahrlässige Übertretungen.

Art. 8 Behebung rechtswidriger Zustände
Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach Art 130 und 131 des Baugesetzes.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Schlussbestimmungen
Die Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St.Gallen in Kraft.

Verzeichnis der Kulturobjekte

Assek. Nr.	Bezeichnung	Standort
1028	Villa Ermitages	Bäderstrasse
1029	Villa Solitude	Bäderstrasse
1042	Klostermühle	Pfäferserstrasse
1043	Zwischenbau der ehemaligen Säge	Pfäferstrasse
1044	Schreinerei (barocker Teil)	Pfäferstrasse
1052	Chalet	Pfäferstrasse
1058	Hof Ragaz, Palais	Pfäferserstrasse
1075	Kursaal	Hans Albrecht-Strasse